

Einladung

zur 36. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 04.09.2019, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Bericht der Verwaltung über die Entwicklung der Haushaltslage im 2. Quartal 2019
Vorlage: 1630/2019
3. Bericht der Verwaltung über die Nebenkosten von Bürgerhäusern
Vorlage: 1631/2019
4. Entwicklung von Verpflichtungen aus der Beamtenversorgung und Konzept zur Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung von Pensionslasten
Vorlage: 1654/2019
5. Antrag der CDU Fraktion zur weiteren Optimierung des Starkregen- und Hochwasserschutzes in Geilenkirchen
Vorlage: 1647/2019
6. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

7. Grundstücksangelegenheiten
- 7.1. Verkauf einer Teilfläche von ca. 40 m² aus dem städtischen Grundstück Gemarkung Geilenkirchen, Flur 4, Flurstück 1686 (Scheidehecke)
Vorlage: 1624/2019
8. Auftragsvergaben
- 8.1. Auftragsvergabe zur Rattenbekämpfung im Stadtgebiet Geilenkirchen 2019 - 2021
Vorlage: 1633/2019

- 8.2. Auftragsvergabe zur Übernahme, dem Transport und der Verwertung von Grünabfällen
Vorlage: 1652/2019
- 8.3. Auftragsvergabe zur Lieferung eines Feuerwehr-Gerätewagens-Logistik Gw-L2
Vorlage: 1651/2019
- 8.4. Aufstellung über Auftragsvergaben nach § 11 Abs. 4 Buchstabe j) i. V. m. § 11 Abs. 5 Zuständigkeitsordnung vom 16.12.1999
Vorlage: 1646/2019
9. Antrag der CDU-Fraktion - Informationsanfrage zum Bürgerportal
Vorlage: 1644/2019
10. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Georg Schmitz
Bürgermeister

Kämmerei
23.08.2019
1630/2019

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	04.09.2019

Bericht der Verwaltung über die Entwicklung der Haushaltslage im 2. Quartal 2019

Sachverhalt:

Im Rahmen des Finanzcontrollings berichtet die Verwaltung in jedem Quartal über die Entwicklung der Haushaltslage.

Die tabellarische Übersicht soll dem schnelleren Überblick über die wichtigsten Sachverhalte sowie der Nachvollziehbarkeit der Entwicklungen in den folgenden Quartalen dienen. Die Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplan sind für jede Ertrags- und Aufwandsart direkt erkennbar.

Zum Ende des zweiten Quartals wird ein Jahresüberschuss von etwa 500.000 € prognostiziert.

Anlage:

2. Quartal 2019

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Prognose 1. Quartal 2019	Prognose 2. Quartal 2019	Planabweichung	Kurzbegründung
Steuern und ähnliche Abgaben	29.776.670,48	29.409.563	30.754.661	29.877.000	30.404.649	-350.012	um ca. 200.000 € geringere Gewerbesteuererträge als geplant, um ca. 100.000 € geringere Grundsteuer B als geplant
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.339.448,76	18.425.421	20.281.995	20.245.000	20.514.537	232.542	geringere Zuweisungen vom Bund für die Personalkosten des Klimaschutzmanagers, höhere Zuweisungen für Kitas vom Land(+300.000 €)
+ Sonstige Transfererträge	425.542,20	554.200	484.200	550.900	580.000	95.800	lt. Hochrechnung höhere Transfererträge für Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von und in Einrichtungen
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.298.156,89	9.916.810	10.250.812	10.552.000	10.671.310	420.498	höhere Benutzungsgebühren im Bereich Abwasser und Kita, höhere Verwaltungsgebühren im Bereich Bauordnung
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	628.400,06	562.984	470.379	440.000	440.000	-30.379	um ca. 30.000 € geringere Mieterträge im ESC als eingeplant
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.619.601,45	3.977.250	3.739.150	3.570.068	3.759.265	20.115	lt. Hochrechnung geringere Zuweisungen des Landes nach dem FlÜAG, deutlich höhere Kostenerstattung von Gemeinden / Gemeindeverbänden im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe
+ Sonstige ordentliche Erträge	2.337.273,56	1.838.387	1.817.777	1.817.777	1.880.971	63.194	höhere Bußgelder im Bereich ruhender Verkehr, höhere Säumniszuschläge im Bereich Vollstreckung
+ Aktivierte Eigenleistungen	104.144,29	19.000	102.300	102.300	102.300	0	keine Veränderungen
+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	keine Veränderungen
= Ordentliche Erträge	65.529.237,69	64.703.615,00	67.901.274,00	67.155.045	68.353.031	451.757	Insgesamt werden Mehrerträge in Höhe von 451.757 € ggü. dem Plan erwartet
- Personalaufwendungen	-14.641.347,95	-15.085.560	-16.194.550	-16.194.550	-16.000.000	-194.550	um etwa 200.000 € höhere Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen als geplant, um ca. 100.000 € geringere Dienstbezüge bei Beamten, um ca. 200.000 € geringere Dienstbezüge und SV / ZV bei Angestellten
- Versorgungsaufwendungen	-1.277.295,25	-1.199.998	-1.325.000	-1.325.000	-1.325.000	0	keine Veränderungen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-7.920.837,34	-8.896.416	-9.290.392	-8.900.000	-8.900.000	-390.392	lt. Hochrechnung geringere Unterhaltungsaufwendungen im Bereich Infrastruktur und Gebäude
- Bilanzielle Abschreibungen	-7.714.761,93	-7.481.545	-7.498.989	-7.498.989	-7.498.989	0	keine Veränderungen
- Transferaufwendungen	-31.753.457,87	-32.306.279	-33.256.361	-32.950.000	-33.103.936	-152.425	geringere Krankenhausumlage als geplant erforderlich
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.147.901,40	-2.066.368	-2.145.244	-2.145.244	-2.285.244	140.000	höhere sonstige Steuern wegen höherer Gewinnausschüttung der Beteiligungen (s.u.)
= Ordentliche Aufwendungen	-65.455.601,74	-67.036.166,00	-69.710.536,00	-69.013.783	-69.113.169	-597.367	Insgesamt werden Minderaufwendungen in Höhe von 597.367 € ggü. dem Plan erwartet
= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	73.636	-2.332.551	-1.809.262	-1.858.738	-760.138	1.049.124	Das ordentliche Ergebnis verbessert sich um 1.049.124 € ggü. dem Plan
+ Finanzerträge	724.232,34	772.435	1.026.155	1.026.155	1.856.726	830.571	deutlich höhere Gewinnausschüttung bei der ESG GmbH (+750.000 €) und der Kreiswerke
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-700.578,95	-663.500	-561.050	-561.050	-600.000	38.950	höherer Aufwand aufgrund Vorfälligkeitsentschädigungen bei vorzeitig zurückgezahlten Darlehen
= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	23.653	108.935	465.105	465.105	1.256.726	869.521	Insgesamt verbessert sich das Finanzergebnis um 869.521 €.
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	97.289	-2.223.616	-1.344.157	-1.393.633	496.588	1.840.745	
+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	
= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	97.289,34	-2.223.616	-1.344.157	-1.393.633	496.588	1.840.745	Das Ergebnis verbessert sich insgesamt um 1.840.745 € ggü. dem Plan. Es wird ein Überschuss in Höhe von 496.588 € erwartet.
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							
Verrechnete Erträge Bei Vermögensgegenstände	-106.783,50	0	0	0	0	0	
Verrechnete Aufwendungen Bei Vermögensgegenständen	21.721,92	0	0	0	0	0	
Verrechnungssaldo (= Zeilen 27 und 28)	-85.061,58	0	0	0	0	0	

Nachrichtlich:

Stand der Investitionskredite am Ende des Quartals

20.323.190

19.251.197

Stand der Kassenkredite am Ende des Quartals

75.035

75.035 (nur Gute Schule 2020)

Verwaltung
26.08.2019
1631/2019

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	04.09.2019

Bericht der Verwaltung über die Nebenkosten von Bürgerhäusern

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 08.05.2019 die Verwaltung beauftragt, bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.09.2019 eine Aufstellung über städtische Gebäude und Räumlichkeiten zu erstellen, die von Vereinen untervermietet werden.

Anlage:

Übersicht Gebäude mit Untervermietung an Privatpersonen

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

Übersicht über die im städtischen Eigentum befindlichen Bürgerhäuser und Vereinsheime mit Untervermietung

Gebäude	Vertragspartner	Untervermietung an Privatpersonen	Nebenkostenregelung						
			Grundsteuer	Wasser	Schmutzwasser	Heizung	Straßenreinigung und Abfallbeseitigung	Reinigung	Gartenpflege
Bürgerhaus Bauchem	Bürgerhaus Bauchem gGmbH	ja	Vertragspartner	Vertragspartner	Vertragspartner	Vertragspartner	Vertragspartner	Vertragspartner	Vertragspartner
Bürgerhalle Würm	Förderverein der Ortsvereine Würm e.V.	ja	Stadt	Vertragspartner	Stadt	Vertragspartner	Stadt	Vertragspartner	Vertragspartner
Sportheim Immendorf	Rhenania Immendorf e.V.	nur an Vereinsmitglieder	Vertragspartner	Vertragspartner	Vertragspartner	Vertragspartner	Vertragspartner	Vertragspartner	Vertragspartner
Alte Schule Grotenrath	St. Cornelius-Schützen Grotenrath e.V.	ja	Stadt	Stadt	Stadt	Stadt	Stadt	Vertragspartner	Vertragspartner
Alte Schule Tripsrath	Kath. Kirchengemeinde St. Anna Tripsrath	ja	Vertragspartner	Vertragspartner	Vertragspartner	Vertragspartner	Vertragspartner	Vertragspartner	Vertragspartner
Turnhalle Beeck	Beecker Ortsvereine	ja	Stadt	Vertragspartner anteilig	Vertragspartner anteilig	Vertragspartner anteilig	Vertragspartner anteilig	Vertragspartner anteilig	Stadt
Vereinsheim Niederheid	Privatpersonen	siehe links	Stadt	Stadt	Stadt	Stadt	Stadt	Stadt	Stadt

Nachrichtlich:

Das Bürgerhaus Waurichen und das Bürgerhaus Hatterath stehen nicht im Eigentum der Stadt und werden daher nicht aufgeführt.

Nebenkostenregelur				
Schornsteinfeger	Gebäudeversicherung	Rechtsgrundlage	Laufzeit	Besonderheiten
Vertragspartner	Vertragspartner	Mietvertrag vom 13.10.2017	31.12.2038	Die Miete dient der Refinanzierung eines städtischen Zuschusses in Höhe von 175.000 €
Stadt	Stadt	Nutzungsvertrag vom 15.12.2012	31.12.2062	Im Vertrag gibt es eine Nebenabrede, wonach die Stadt bis auf weiteres die Kosten für Gebäudeversicherung, Grundsteuer, Schmutzwasser und Abfall übernimmt
Vertragspartner	Vertragspartner	Vertrag noch abzuschließen	10 Jahre	Die Miete dient der Refinanzierung eines städtischen Zuschusses in Höhe von 28.000 €
Stadt	Stadt	schriftliche Vereinbarung	unbestimmt	Zusatzvereinbarung: Nebenkosten werden pauschal mit 30 € / Monat abgegolten; Schützen haben das Haus in Eigenregie saniert
Vertragspartner	Vertragspartner	Mietvertrag vom 28.04.1994	30.04.2024	Laufzeit mit stillschweigender Verlängerung von Jahr zu Jahr
Vertragspartner anteilig	Vertragspartner anteilig	Vereinbarung vom 18.02.2004	31.12.2034	Vereine haben sich seinerzeit mit 62.000 € an der Investition beteiligt
Stadt	Stadt	Überlassungsvertrag	einmalig	Pauschalpreis für Nutzung: 100 €

Kämmerei
23.08.2019
1654/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	04.09.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.09.2019

Entwicklung von Verpflichtungen aus der Beamtenversorgung und Konzept zur Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung von Pensionslasten

Sachverhalt:

Es wird auf den als Anlage beigefügten Bericht verwiesen.

Frau Stock vom Büro für Kommunalberatung wird in der Sitzung die Ergebnisse präsentieren und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die Ergebnisse der durchgeführten Analysen, Berechnungen und Projektionen zur Kenntnis und beschließt:

1. Zur Sicherstellung der nachhaltigen Finanzierung zukünftiger Pensionslasten für die aktiven Beamtinnen und Beamten der Stadt Geilenkirchen ab den Jahrgängen 1970 sowie alle später geborenen und für sämtliche nachrückende Beamten (Neueintritte) werden die hierfür notwendigen Finanzmittel in einer Rentenrückdeckungsversicherung angelegt mit Versicherungsbeginn vorzugsweise zum 01.12.2019, da alle Berechnungen mit Versicherungsbeginn 01.12.2019 erstellt wurden. Die notwendigen Haushaltsmittel werden bereitgestellt.
2. Der bisher zu diesem Zweck aufgelegte Versorgungsfonds wird wie bisher aufgefüllt und bleibt zur Abdeckung volatiler Spitzen bei Versorgungsaufwendungen für Beamte älterer Jahrgänge erhalten. Künftige Erträge sollen bis auf weiteres thesauriert werden.

Anlage:

Ergebnisbericht Versicherungslösung

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)



Stadt Geilenkirchen

Ergebnisbericht zur Beratung in Haupt- u. Finanzausschuss und Rat der Stadt (Sitzungen am 04.09.2019 bzw. 25.09.2019)

TOP:

Entwicklung der Verpflichtungen aus der Beamtenversorgung und Konzept zur Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung von Pensionslasten

1. Ausgangslage

In Folge des demografischen Wandels werden nicht nur auf die gesetzliche Rentenversicherung erhebliche Belastungen zukommen, sondern auch auf die Finanzierung der verfassungsrechtlich garantierten Altersversorgung der Beamten. Immer mehr Beamtinnen und Beamte werden in naher Zukunft in den Ruhestand eintreten. Zudem wird dieser Personenkreis statistisch auch immer älter.

Deshalb können die steigenden Pensionslasten sich zu einer ernsthaften Bedrohung für die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Hand - und damit auch für die Stadt Geilenkirchen - entwickeln, wenn keine finanzielle Vorsorge für die Zukunft getroffen wird.

Insofern wird ersichtlich, dass bereits jetzt Handlungsbedarf besteht, über langfristig tragfähige und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten zur Finanzierung der künftigen Pensionslasten nachzudenken sowie geeignete Versorgungsmodelle auszuwählen, um damit eine nachhaltige Finanzierung der Versorgungsleistungen sicherzustellen.

Da die Finanzierung aus dem laufenden Haushalt bzw. über rein umlagefinanzierte Versorgungskassen vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden demografischen Entwicklung in Frage zu stellen ist und ein Rückgriff auf das kommunale Vermögen in aller Regel mangels Verwertbarkeit ausscheidet, muss für die Finanzierung der künftigen Pensionszahlungen folglich mit dem Aufbau eines Kapitalstocks begonnen werden.

In Betracht kommen hier insbesondere kapitalbildende Finanzierungsmodelle, also klassische Fonds oder Versicherungslösungen.

Die Stadt Geilenkirchen hat sich intensiv mit dieser Thematik beschäftigt und hierzu unsere Experten vom „Büro für Kommunalberatung GmbH - Mechthild A. Stock – Institut für Public Consulting“ herangezogen, die in Kooperation mit den versicherungsmathematischen Sachverständigen der Uhlmann & Ludewig GmbH aus Bremen / Hamburg eine grundlegende Analyse der künftigen Entwicklung der Verpflichtungen aus der Beamtenversorgung durchgeführt haben.

Weiterhin sollte ein darauf aufbauendes Konzept zur Sicherstellung der Finanzierung zukünftiger Pensionslasten unter Berücksichtigung verschiedener Lösungsansätze entwickelt werden, um eine sinnvolle Entscheidung für ein nachhaltig tragfähiges Versorgungskonzept treffen zu können.

Die entsprechenden Ergebnisse sind im Folgenden dargelegt sowie die darauf basierenden Handlungsempfehlungen für eine zeitnahe Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.



2. Entwicklung der Pensionslasten

Im Datenbestand der Stadt Geilenkirchen waren zum letzten Bilanzstichtag (31.12.2018) insgesamt 91 aktive Beamte und 23 Versorgungsberechtigte sowie 10 versorgungsberechtigte Hinterbliebene aufgeführt, also 124 Personen mit Versorgungsansprüchen.

Derzeit belaufen sich die jährlichen Aufwendungen nur für die derzeitigen Versorgungsempfänger der Stadt Geilenkirchen insgesamt auf rd. 1,2 Mio. EUR. Anwartschaften der aktiven Beamtinnen und Beamten sind hier nicht berücksichtigt.

In den kommenden Jahren ist mit signifikanten Steigerungen zu rechnen. Bis 2050 haben die Hochrechnungen einen Anstieg der Pensionszahlungen auf rd. 3,390 Mio. EUR ergeben.

Die nachfolgende Grafik zeigt die voraussichtliche Entwicklung der künftigen Versorgungslasten, wenn diese weiterhin aus dem laufenden Haushalt gezahlt werden:

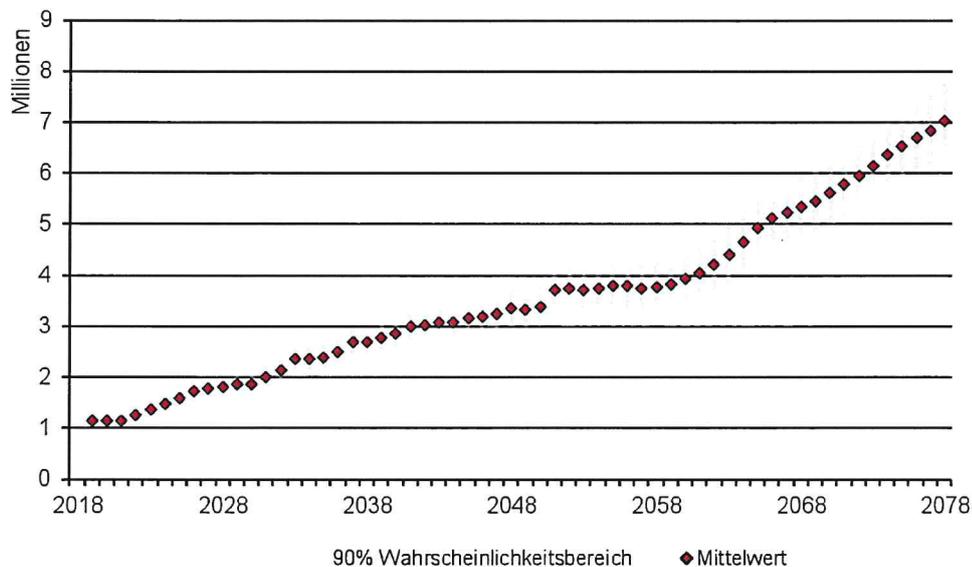


Abb. 1: Entwicklung der Pensionsverpflichtungen der Stadt Geilenkirchen / Zahlung aus dem laufenden Haushalt

Die nachhaltige Absicherung der Finanzierung von Beamtenpensionen ist auch für die Stadt Geilenkirchen eine besondere Herausforderung. Wenn nicht frühzeitig mit geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegengesteuert wird, reduzieren sich künftige Handlungsspielräume erheblich.



Ein Blick auf die Entwicklung der Pensionseintritte der zum Stichtag 31.12.2018 vorhandenen aktiven Beamtinnen und Beamten in Geilenkirchen einschließlich der Fälle mit Dienstherrwechsel verdeutlicht diese Situation:

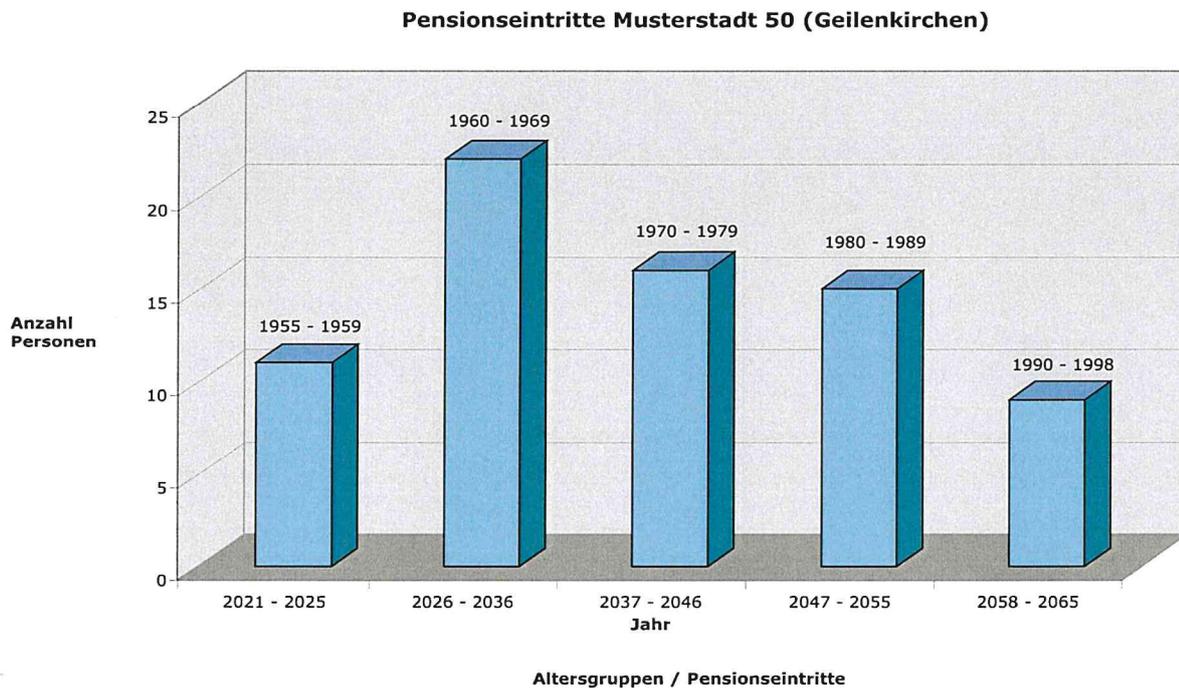


Abb. 2: Pensionseintritte Beamte Stadt Geilenkirchen

Ab dem Jahr 2021 werden die Jahrgänge 1955 bis 1959 in Pension gehen, was bereits zu deutlichen Mehrbelastungen führt. Kurz darauf folgen die geburtenstarken Jahrgänge 1960 bis 1969, deren Pensionen ab 2026 zu finanzieren sind.

Diese Zahlungsverpflichtungen für heute aktive Beamtinnen und Beamte der Stadt Geilenkirchen stehen bereits jetzt fest.

Vor dem Hintergrund der Forderung nach intergenerativer Gerechtigkeit und mehr Transparenz im Hinblick auf das Ausmaß der Verbindlichkeiten ist die Bildung und Ausweisung von **Pensionsrückstellungen** (PRSt.) bereits jetzt integraler Bestandteil der kommunalen Bilanz.

So stellt sich dringend die Frage nach der Herkunft der dann erforderlichen finanziellen Mittel. Die Fortsetzung der bisherigen Finanzierung aus dem laufenden Haushalt würde zu unverhältnismäßigen Belastungen führen. Ebenso scheidet ein Rückgriff auf das kommunale Infrastrukturvermögen mangels Verwertbarkeit für diesen Zweck aus. Vielmehr ist eine frühzeitige Vorsorge unabdingbar, um auch im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit die Handlungsfähigkeit der Stadt langfristig zu sichern.

Für die tariflichen Beschäftigten (derzeit 149 Pers.) hat die Stadt Geilenkirchen Anteile für die Sozialversicherung zu zahlen. Der Beitrag für die Gesetzliche Rentenversicherung wurde ab 2019 auf 18,6 % festgesetzt, so dass auf die AG-Anteile für die GRV aktuell 9,3 % betragen. Hinzu kommen für die tarifliche Zusatzversicherung einschl. Umlageanteil 4,25 % und für das Sanierungsgeld 3,5 %. Insgesamt fallen AG-Anteile für die Altersversorgung von 17,05 % an.

Unter der Annahme, dass alle aktiven Beamten tarifliche Angestellte wären, müsste derzeit für die gesetzliche Rentenversicherung fiktiv ein jährlicher Betrag von rd. 362.414,00 € und für die Zusatzversorgungskasse einschließlich Sanierungsgeld (ZVK-Umlageverfahren) ein jährlicher Beitrag von rd. 302.012,00 €, gesamt also 664.426,00 € (**rund 0,7 Mio. €**) an Arbeitgeberanteilen aufgewendet werden. Dies betrifft jedoch nur die aktuellen und zukünftigen Verpflichtungen ohne Berücksichtigung der in der Vergangenheit erworbenen Ansprüche. Ähnlich wie bei den tariflichen Beschäftigten, handelt es sich auch bei den Aufwendungen zur **Finanzierung der Pensionen** um eine **kommunale Pflichtaufgabe**.

Die Stadt Geilenkirchen hat diese Problematik bereits erkannt und seit dem Jahr 1999 Mittel in den von der Kommunalen Versorgungskasse betreuten Versorgungsfonds eingezahlt. Zum Stichtag 31.12.2018 liegt das Fondsvermögen bei einem Wert von rund **680.000,00 €**. Dieses reicht jedoch bei weitem nicht aus, um die künftigen Zahlungsverpflichtungen für die Beamtenversorgung nachhaltig abzusichern, auch nicht zur Abdeckung der aktuellen Jahresbelastung. Schon jetzt liegen die Pensionsverpflichtungen für Aktive und Pensionäre bereits bei rd. **24,2 Mio. €** (Stichtag 31.12.2018) und steigen weiter!

Die Pensionsverpflichtungen sind seit Umstellung auf das NKF im Jahr 2009 jedes Jahr in der Bilanz unter der Position „Pensionsrückstellungen“ auszuweisen.

Gemäß dem versicherungsmathematischen Bewertungsgutachten der Sachverständigen liegen die „erdienten“ Teilwerte für die **aktiven** und **pensionierten** Beamtinnen und Beamten zum Stichtag **31.12.2018** bei genau **24.287.830,00 €** und werden in 2019 weiter anwachsen. Bis zum Jahr 2028 wird eine Größenordnung von voraussichtlich rund **34,4 Mio. €** erwartet.

Künftige Kostenentwicklungen, wie z.B. für Besoldungs- oder Pensionsanpassungen sind dabei nach Vorgabe der KomHVO NRW nicht berücksichtigt.

Wie sich die Pensionsrückstellungen für die Beamten und Pensionäre der Stadt Geilenkirchen voraussichtlich künftig entwickeln werden, stellt die nachfolgende Grafik dar:

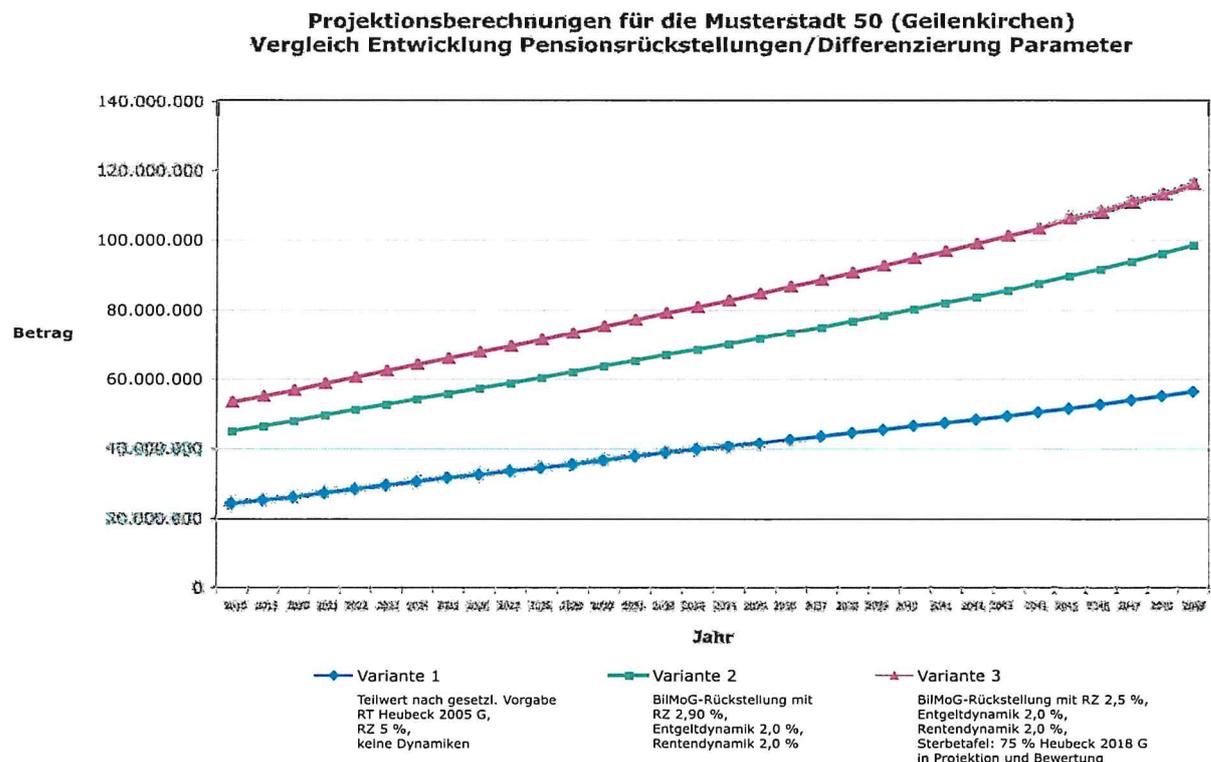


Abb. 3: voraussichtliche Entwicklung der Pensionsrückstellungen



Wie bereits oben dargestellt löst die Bildung von bilanziellen Pensionsrückstellungen an sich jedoch **nicht** das Problem der Finanzierung der künftigen Auszahlungen der Versorgungsbezüge. Hinzu kommt, dass die Pensionslasten vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung weiter ansteigen.

Aktuell belaufen sich die jährlichen Zahlungsverpflichtungen für die Altersversorgung der Pensionäre und Hinterbliebenen der Stadt Geilenkirchen bekanntlich insgesamt auf **rd. 1,2 Mio. €**.

Anwartschaften der aktiven Beamten sind hier nicht berücksichtigt.

Die entsprechenden Vorausberechnungen der Pensionszahlungen würden auf Grundlage der tatsächlichen Versorgungslasten folgenden Verlauf nehmen:

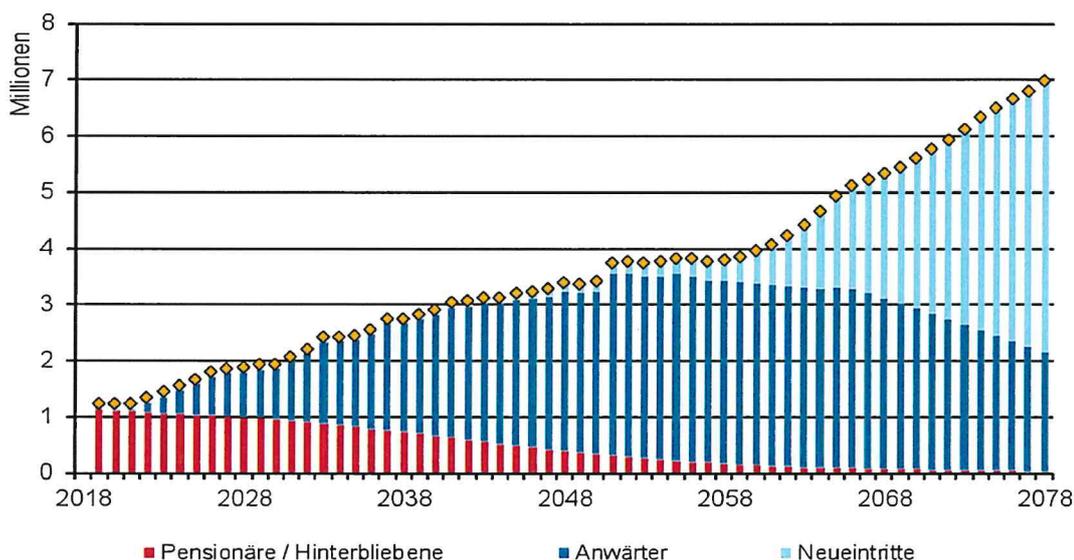


Abb. 4: Entwicklung Versorgungsempfänger und Pensionslasten Stadt Geilenkirchen

In die Grafik wurde auch die Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfänger aufgenommen.

Die tatsächliche Entwicklung der Pensionszahlungen seit 2014 bestätigt bereits die Prognoseberechnungen:

Ist-Werte der Haushaltsjahre 2015 – 2019

Jahr	Versorgungsleistungen gem. Vw. / Ergebnis-Rechnung der Stadt Geilenkirchen EUR
2015	870.300 €
2016	832.857 €
2017	1.277.295 €
2018	1.199.998 € (Ansatz)
2019	1.325.000 € (Ansatz)



Auf **Basis** der vom Sachverständigen ermittelten Werte zum **Jahresabschluss 2018** (Bilanzstichtag 31.12.2018) und auf Basis des vorgelegten Heubeck-Gutachtens ergibt sich de facto folgende Prognose für die künftige Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfänger und Pensionszahlungen:

Jahr	Versorgungsleistungen EUR
2019	1.130.000,00
2020	1.140.000,00
2021	1.130.000,00
2022	1.250000,00
2023	1.360.000,00
2024	1.470.000,00
2025	1.590.000,00
2030	1.860.000,00
2040	2.870.000,00

3. Beamtenversorgung als kommunale Pflichtaufgabe

Die Versorgung der Beamten und ihrer Hinterbliebenen ist grundgesetzlich festgelegt und gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG). Der Träger dieser Versorgungslast ist nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen immer der letzte Dienstherr.

Die Stadt Geilenkirchen ist selbst verantwortlich für die Sicherstellung der Finanzierung von Pensionsverpflichtungen ihrer Beamtinnen und Beamten. Sie kann diese Verantwortung nicht auf Dritte übertragen, auch nicht auf das Land oder gar den Bund.

Durch die Umstellung auf das NKF wurde transparent gemacht, dass die Ursache für spätere Pensionsansprüche bereits in der aktiven Dienstzeit entsteht und dass im Sinne der Generationengerechtigkeit hierfür in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen ist.

Entsprechend sieht das kommunale Haushaltsrecht vor, laufend (ergebniswirksame) Rückstellungen zu bilden, die Rechenschaft ablegen über den Umfang der gegenüber der Stadt entstehenden Anwartschaften auf Auszahlung von Pensionen.

Zugleich verpflichtet § 89 GO NRW die Kommunen dazu, ihre notwendige Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen (Liquiditätsvorsorgepflicht).

Hierzu gehören zum Zeitpunkt der Realisierung der Pensionsansprüche auch die künftigen Versorgungsleistungen für Pensionäre und deren Hinterbliebenen.

Wie die Kommune diese Pflichtaufgaben erfüllt, ist letztlich nicht verbindlich vorgegeben, sondern eine Angelegenheit kommunaler Selbstverwaltung.



4. Umstellung bisheriges Abrechnungsverfahren betr. Pensionszahlungen bei der RVK

Wie bereits bekannt, wurde im Rahmen der durchgeführten Analysen im Bereich der Beamtenversorgung wurde auch das aktuell angewendete Abrechnungsverfahren mit der RVK in Zusammenarbeit mit dem Büro für Kommunalberatung GmbH – Mechthild A. Stock sowie unter Einbeziehung von sachverständigen Aktuaren grundlegend überprüft.

Als freiwilliges Mitglied der Rheinischen Versorgungskasse (RVK) hat die Stadt Geilenkirchen bezüglich der Auszahlung von Versorgungsbezügen bisher am sogenannten „Umlageverfahren“ teilgenommen.

Im Ergebnis stellte sich heraus, dass die tatsächlichen Versorgungsverpflichtungen der Stadt in den vergangenen Jahren regelmäßig merklich unter den Umlagezahlungen lagen.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Ergebnisse zur bisherigen und die künftigen Entwicklung:

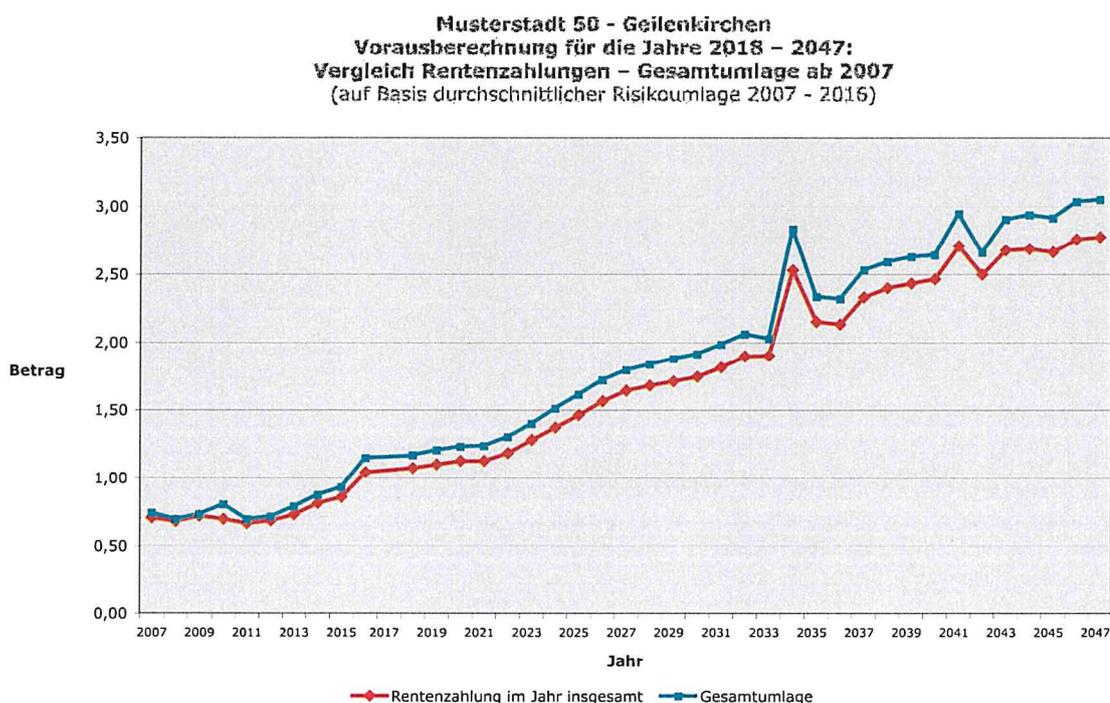


Abb. 4: bisherige und künftige Entwicklung Pensionszahlungen über RVK im Vergleich (Umlageverfahren versus Spitzabrechnung)

Zwischenzeitlich wurde die Teilnahme am Umlageverfahren seitens der Stadt Geilenkirchen gekündigt. Die Kündigung greift nach Mitteilung der RVK ab dem Jahr 2022.

Die frei werdenden Mittel können dann zusätzlich zur Kompensierung eingesetzt werden.



5. Liquiditätsvorsorgepflicht

Wie für alle anderen Kommunen und Dienstherrn stellt die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Beamtenversorgung einschließlich der Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung der Pensionen (Liquiditätsvorsorgepflicht gem. § 89 (1) GO NRW auch für die Stadt Geilenkirchen jeweils eine Pflichtaufgabe dar.

Danach muss die Stadt ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Pensionären rechtzeitig und lebenslang erfüllen können. Hierfür ist entsprechend Vorsorge zu treffen (Handreichung des IM, Ausführungen zu § 37 Komm HVO NRW).

Die Kommune ist gefordert, die künftigen Zahlungen für die rechtlich begründeten Versorgungsleistungen in ihre Liquiditätsvorsorge einzubeziehen.

Sie hat in eigener Verantwortung zu entscheiden, in welcher Art und Weise sie ihre Liquiditätsvorsorge vornimmt, z. B. durch die Bildung von kurzfristigen und langfristigen Kapitalanlagen oder anderen vermögenswirksamen Maßnahmen.

Wer nicht frühzeitig mit geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegensteuert, reduziert seine künftigen (politischen) Handlungsspielräume erheblich.

Künftige steigende Pensionslasten werden die verfügbaren Mittel immer stärker in Anspruch nehmen, so dass die Versorgungssteuerquote (Anteil der Versorgungslasten an den Steuererträgen) ebenfalls deutlich steigen wird.

Andere Aufgaben, die nicht unter die Rubrik „Pflichtaufgaben“ fallen, müssen im Zweifel zurückstehen.

6. Finanzierung

Wie bereits ausgeführt, muss die Stadt in eigener Verantwortung entscheiden, in welcher Art und Weise sie ihre Liquiditätsvorsorge trifft und welche Finanzierungsstrategie sie wählt.

Dabei sind auch die Erhöhungen der beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche zu berücksichtigen, um jederzeit ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versorgungsempfängern erfüllen zu können.

Nachfolgende Grafik zeigt die möglichen Finanzierungswege im Überblick:

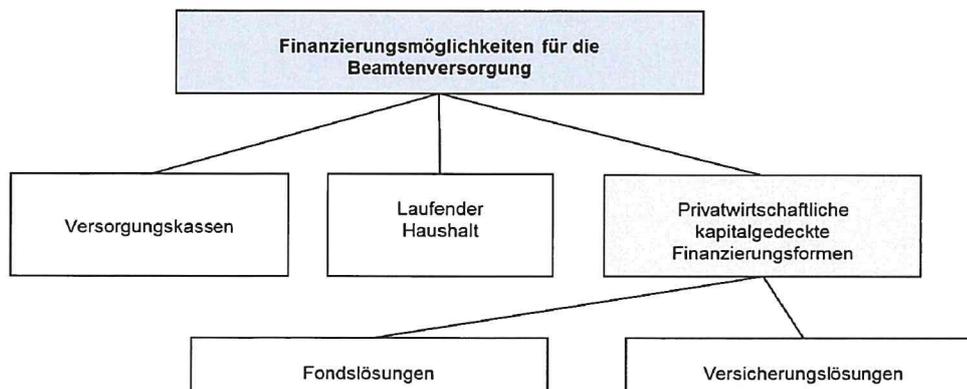


Abb. 7: Finanzierungswege für die Beamtenversorgung



6.1 bisher: Finanzierung aus dem laufenden Haushalt

Heute erfolgt die Finanzierung der Versorgungsleistungen aus dem laufenden Haushalt.

Hierfür werden im Rahmen der Gesamtdeckung u. U. auch Liquiditätskredite in Anspruch genommen.

Die aufgezeigten steigenden Pensionslasten aufgrund der demographischen Entwicklung können sich zu einer ernsthaften Bedrohung für die Handlungsfähigkeit der Stadt entwickeln und stellen somit auch für Geilenkirchen ein erhebliches Risiko dar.

Konkret werden die Versorgungsleistungen von rd. 1,2 Mio. EUR im Jahr 2019 um fast 40 % auf rd. 1,6 Mio. EUR im Jahr 2025 steigen.

Wobei, wie unter Ziffer 2 dargestellt, die größte Anzahl an Personen in den Jahren 2026 bis 2036 aus dem aktiven Dienst ausscheidet und damit den Anspruch auf Versorgungsleistungen realisiert.

Bis 2030 werden die Pensionszahlungen entsprechend deutlich auf 1.860.000,00 EUR ansteigen und im Jahr 2040 voraussichtlich bei 2.870.000,00 EUR liegen.

Die Auswirkungen auf die dann jährlichen Haushalte sind derzeit nicht kalkulierbar.

6.2 Kapitalgedeckte Finanzierungsformen

Neben der Finanzierung aus dem laufenden Haushalt kommen für eine nachhaltige Sicherstellung der Finanzierung von Beamtenversorgungsverpflichtungen vor allem **kapitalgedeckte Finanzierungsformen** infrage.

Dabei soll eine Kapitalanlage zum Zwecke der Liquiditätssicherung für die gemeindlichen Versorgungsleistungen regelmäßig beachtet werden, dass dafür grundsätzlich eigene nicht benötigte Finanzmittel eingesetzt werden.

Grundsätzlich darf dafür kein Fremdkapital gesondert aufgenommen werden (Handreichung des IM in der aktuellen Fassung, Ausführungen zu § 37 KomHVO NRW).

Die Begriffe „regelmäßig“ und „grundsätzlich“ weisen darauf hin, dass Ausnahmen möglich sind. Hier ist zu beachten, dass sich die Notwendigkeit zur Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung grundsätzlich auf den gesamten Liquiditätsbedarf der Kommune bezieht, den sie zur Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben benötigt. Eine Zuordnung zu bestimmten Einzelmaßnahmen ist nicht möglich.

Vielmehr soll die Kommune Prioritäten bei den zu leistenden Auszahlungen setzen, wobei Pflichtaufgaben, wie die Zahlung der Versorgungsleistungen, im Vordergrund stehen. Andere Aufgaben müssen im Zweifel zurückgestellt werden.

Deshalb sollten im Fokus eines Lösungsmodells für die Finanzierung der Beamtenversorgung folgende Aspekte stehen:

- Mittel- und langfristig **nachhaltige Haushaltsentlastung** im Hinblick auf steigende Zahlungsverpflichtungen für künftige Beamtenpensionen.
- **Nachhaltige Steuerung der Versorgungslasten und Planungssicherheit.**

Infrage kommen somit fondsbasierte Finanzierungsmodelle (v.a. klassische Fondsanlagen) und versicherungsbasierte Lösungen (spezifische Renten-Rückdeckungsversicherungen).



6.3 Klassische Fondslösungen

Der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit der Finanzierung der künftigen Versorgungsleistungen bereits früh erkannt und mit dem Versorgungsreformgesetz von 1998 umgesetzt. Daher sollten nach § 14 a des Versorgungsreformgesetzes Versorgungsrücklagen als Sondervermögen gebildet werden, um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen. Auch die Stadt Geilenkirchen hat Mittel in einen Versorgungsfonds eingezahlt.

Klassische Fondslösungen zeichnen sich grundsätzlich auch durch Flexibilität aus, sowohl hinsichtlich ihrer Dotierung als auch in Bezug auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune.

Allerdings steht der Chance auf eine Wertsteigerung der Anteile das Risiko von nicht unwesentlichen Wertverlusten gegenüber. Auch bereits erwirtschaftete Vermögensanteile sind diesem Risiko ausgesetzt. Ein Vermögenserhalt kann nicht garantiert werden.

Das Anlagerisiko kann zwar durch Wertsicherungsfonds bzw. Garantiefonds begrenzt werden, was jedoch zu einer deutlichen Einschränkung der Flexibilität führt.

Aufgrund der *Volatilität* in der Wertentwicklung kann eine angemessene Liquiditätsplanung erheblich erschwert werden.

Diese Abhängigkeit vom Kapitalmarkt hat sich zuletzt im Rahmen der Finanzmarktkrise eindrucksvoll gezeigt. Dies spiegelt sich auch in der Entwicklung des Versorgungsfonds wider, in den die Stadt Geilenkirchen seit 1999 Mittel eingezahlt hat.

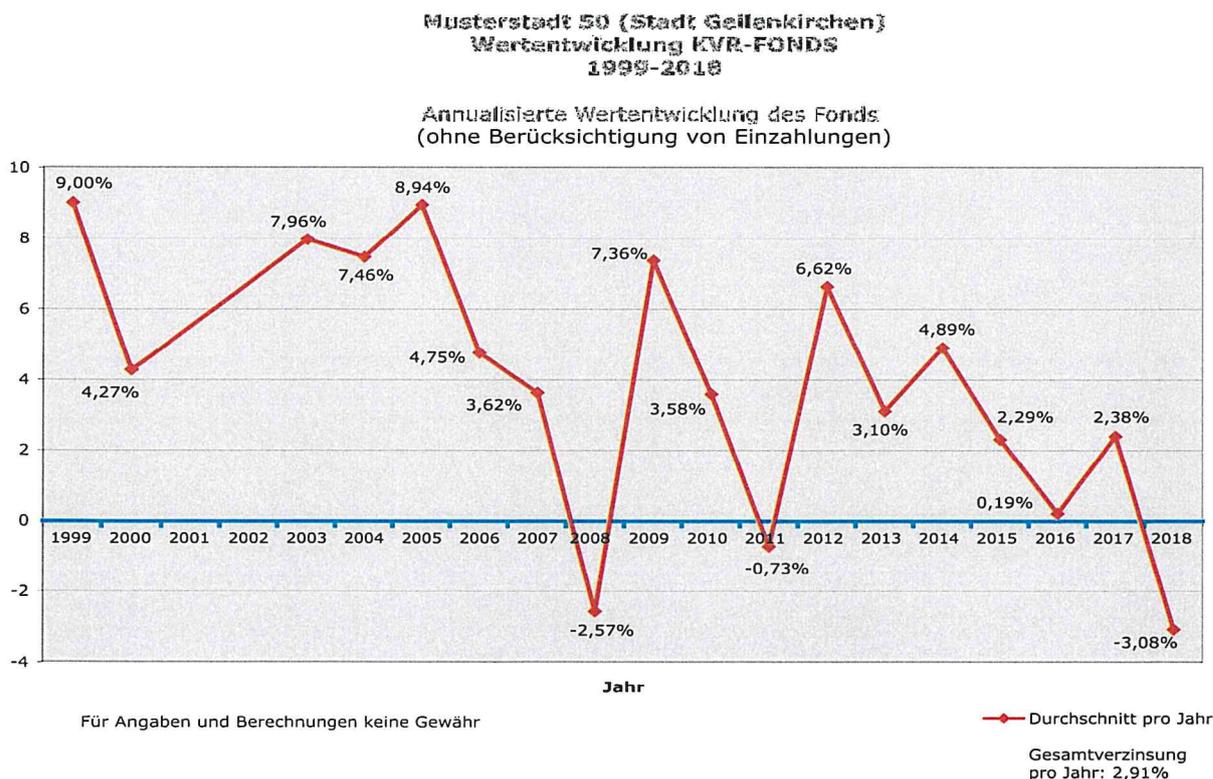


Abb. 8: Wertentwicklung bestehender Versorgungsfonds für Geilenkirchen



Biometrische Risiken lassen sich durch eine Fondslösung jedoch nicht ausreichend abdecken. Hierdurch entstehende Finanzlücken gehen zu Lasten der Stadt.

Der Versorgungsfonds und klassische Fondslösungen im Allgemeinen verfolgen i.d.R. den Ansatz, ein Finanzdepot zur Entnahme von Mitteln im Bedarfsfall bzw. zur **Abfederung** künftiger Zahlungsverpflichtungen aufgrund steigender Pensionslasten aufzubauen (Abfederungseffekt).

Volatile Schwankungen erschweren eine angemessene Liquiditätsplanung.

Eine umfassende Ausfinanzierung der künftigen Pensionszahlungen oder Absicherung der biometrischen Risiken kann hier nicht erreicht werden.

Zum Stichtag 31.12.2018 lag das Fondsvermögen bei rund rd. 680.000,00 EUR. In den letzten 4 Jahren hat die Stadt Geilenkirchen jährlich durchschnittlich ca. 90.000,00 € eingezahlt, so dass das Fondsvermögen entsprechend ansteigt.

Dieses reicht jedoch nicht aus, um die künftigen Versorgungsverpflichtungen (aktueller Wert der PRST: rd. 25 Mio. EUR) und steigenden Pensionszahlungen nachhaltig abzusichern.

Daher sollten alternative Möglichkeiten zur nachhaltigen Finanzierung in Blick genommen werden.

Weiterhin wurde festgestellt, dass die RVK zur Abwicklung von Abfindungszahlungen direkt Zugriff auf das Fondsvermögen der Stadt Geilenkirchen ohne vorherige Abstimmung genommen und dafür bis zu 30 % Gebühren einbehalten hat. Dies ist ab sofort zu untersagen!

6.4 Versicherungslösung

Weiterhin wurde die Möglichkeit der Finanzierung der Versorgungsleistungen über eine spezifische Renten-Rückdeckungsversicherung (RDV) geprüft.

Bei dem vorgestellten Lösungsmodell einer Rückdeckungsversicherung ist anzumerken, dass hier insbesondere der Liquiditätsgedanke und die lebenslange Zahlungspflicht in besonderer Weise berücksichtigt sind.

Gleichzeitig sind Rückdeckungsversicherungen unter ökonomischen Gesichtspunkten als Lösungsmodell für die Ausfinanzierung der Beamtenversorgung infolge des Zusammenspiels von garantierter Mindestverzinsung und geringem Anlagerisiko bei gleichzeitiger Beteiligung an rentablen Erträgen (z. B. Überschussbeteiligungen) als besonders vorteilhaft zu beurteilen.

Im Unterschied zu einer fondsbasierten Finanzanlage zeichnen sich Rückdeckungsversicherungen aus durch:

- garantierte Mindestverzinsung
- geringes Anlagerisiko aufgrund strenger gesetzlicher Vorgaben und Aufsicht der BaFin
- gleichzeitig Beteiligung an rentablen Erträgen (sogen. Überschussbeteiligungen)
- jährliche Sicherung des erwirtschafteten Rückdeckungsvermögens („Lock-in-Effekt“)
- garantierte lebenslange Versorgungsleistung
- Anpassungsfähigkeit an die zukünftige Personal- und Besoldungsentwicklung
- umfassende Absicherung der biometrischen Risiken



Vor dem Hintergrund der Vorgaben an die Sicherheit einer Finanzanlage mit angemessenem Ertrag, erfüllen Rückdeckungsversicherungen die haushaltsrechtlichen Anforderungen gemäß GO NRW und darüber hinaus auch die personalwirtschaftlichen Vorgaben wie z.B. die flexible Anpassung an Besoldung und Bestand.

Aufgrund der weitergehenden *Abdeckung* der Versicherungsbeiträge durch das zu aktivierende Deckungskapital (Aktivwert / Rückdeckungsanspruch) bereits im ersten Jahr wird der Ergebnishaushalt kaum belastet, so dass der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

Bei der Versicherungslösung sind in den ersten Jahren höhere Beträge im Vergleich zum Rückdeckungsanspruch zu zahlen, da in diesem Zeitraum eine Ansparung für später erfolgt. Ab einem bestimmten Schnittpunkt sind die Zahlbeträge geringer als der aus der Versicherung bestehende Rückdeckungsanspruch, so dass sich der tatsächliche Versorgungsaufwand entsprechend verringert.

Im Gegensatz zu der Fondslösung ist die Versicherungslösung auf die tatsächliche lebenslange Finanzierung der Versorgung jeder einzelnen versicherten Person ausgelegt. Das bis zum jeweiligen Zeitpunkt erwirtschaftete Vermögen ist dann gesichert und garantiert (Lock-in-Effekt) und es unterliegt keinen Kursschwankungen.

7. Ergebnisse der Proberechnungen am Beispiel einer Rückdeckungsversicherung

Die beispielhaften Simulationsberechnungen für eine versicherungsbasierte Rückdeckungslösung sollen in einer spezifischen Projektionsdarstellung aufzeigen, wie sich die finanzielle Belastung für die berücksichtigungsfähigen 75 aktiven Beamten und **33 Pensionäre** entwickeln würde. Alle Berechnungen wurden mit einem angenommenen Versicherungsbeginn zum 01.12.2019 erstellt, so dass die aktuellen Konditionen in 2019 noch genutzt werden können.

Der kapitalisierte Rentenwert für die hier maßgeblichen aktiven Versorgungsberechtigten wurde mit rd. 75,559 Mio. € festgestellt.

Der Finanzbedarf für eine umfassende Rückdeckung würde bei Berücksichtigung aller derzeit aktiven Beamten im ersten Jahr relativ hoch liegen.

Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass bei jedem Pensionseintritt natürlich kein Beitrag mehr für ausgeschiedene Beamte zu entrichten ist und im Gegenzug die Mittel zur Finanzierung der Pensionen vom Versicherer an die Stadt gezahlt werden. (Modell 1)

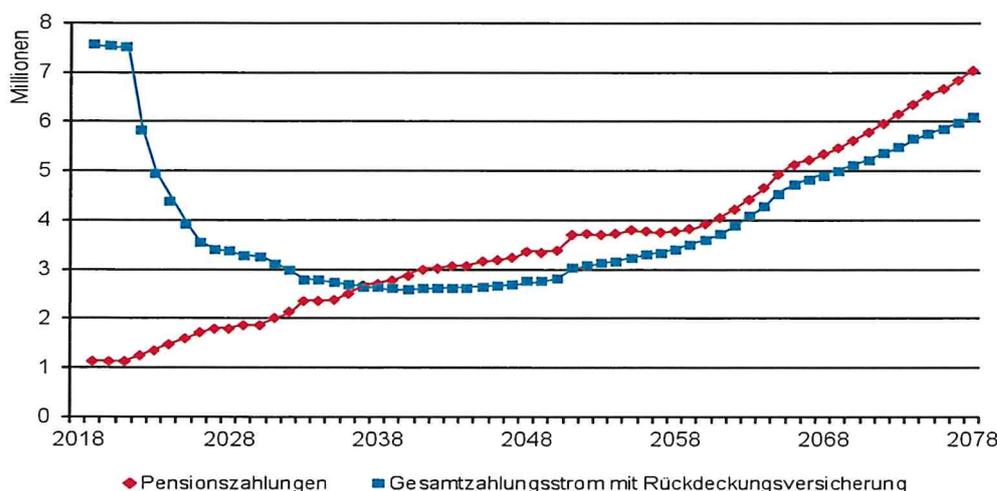


Abb.9: Gegenüberstellung bisherige Finanzierung der Pensionszahlungen aus dem laufenden Haushalt versus Lösungsmodell über Rückdeckungsversicherung für alle aktiven Beamten (Modell 1)

Gegenübergestellt werden in der o.a. Grafik jeweils die Entwicklung vor dem Hintergrund der Beibehaltung der bisherigen Finanzierung aus dem laufenden Haushalt („Status Quo“ – rote Linie) und diejenige bei Umstellung der Finanzierung auf eine Versicherungslösung für alle Aktiven bei konstant bleibendem Bestand (blaue Linie: Gesamtzahlungsstrom = Pensionszahlungen + Jahresbeiträge für die Rückdeckungsversicherungen - Leistungen aus den Rückdeckungsversicherungen (Renten-/Pensionsleistungen) – Modell 1.

Die umfassende Ausfinanzierung der Versorgungsverpflichtungen für alle aktiven Beamten der Stadt Geilenkirchen beinhaltet jedoch auch die nachgehende Finanzierung der in der Vergangenheit erworbenen Pensionsansprüche.

Dadurch kommt es insbesondere bei den aktiven Beamten der älteren Jahrgänge zu einem höheren Finanzbedarf und damit zu einer höheren Belastung der Liquidität.

Insofern bietet es sich an, als Alternative eine **Teilausfinanzierung** zu prüfen.

Als Orientierungsgröße für die Bemessung des Finanzbedarfs könnten die vergleichbaren Kosten für die AG-Anteile im Hinblick auf die Sozialversicherungen zur Altersvorsorge herangezogen werden, also die AG-Anteile für die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) sowie die tarifliche Zusatzversorgung (ZVK + Sanierungsgeld - insgesamt 17,05 %). Der AG-Anteil, der für die als Beamte geführten AN anfallen würde (aktuell zum Stichtag – ohne Berücksichtigung der Vergangenheit), läge dann bei **rd. 665.000,00 €**. Dieser Betrag könnte als **Orientierungsgröße** für ein Teilausfinanzierungskonzept genutzt werden.

Deshalb sollte als **Modell 2** ein alternatives Lösungskonzept für eine **Teil-Ausfinanzierung** erarbeitet werden, und zwar für die Beamten **ab Jahrgang 1970 und jünger**.

Grundlage hierfür ist jeweils die nachhaltige und lebenslange Ausfinanzierung der gesamten Versorgungsverpflichtungen für die betroffenen Beamtenjahrgänge.

Dabei wurde in den beispielhaften Berechnungen unterstellt, dass alle aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Beamten durch neue ersetzt werden (konstanter Bestand) und die Eingangsbesoldung der „Neueintritte“ linear angepasst würde.

Mechthild A. Stock

Büro für Kommunalberatung GmbH

Neben der gesetzlich garantierten Mindestverzinsung wurden die gesetzlich von Seiten der Versicherer zu leistenden und somit zu erwartenden Beteiligungen an Überschüssen und an der Deckungsreserve (Gesamtüberschüsse) in die Berechnung einbezogen. Das biometrische Risiko „Dienstunfähigkeit“ wurde in der Simulationsberechnung nicht gesondert berücksichtigt.

Auf die Einbeziehung eventuell bestehender Versorgungsansprüche von Hinterbliebenen wurde zugunsten einer flexiblen Kapitalauszahlung im Todesfall ebenso verzichtet.

Als Besonderheit ist hier nämlich vorgegeben, dass im Unterschied zu üblichen Rückdeckungsversicherungen bei Tod vor Pensionsbeginn nicht nur eine Erstattung der geleisteten Beiträge vorgesehen ist, sondern neben dieser zusätzlich auch der bis zum maßgeblichen Zeitpunkt erwirtschafteten gesamten Überschüsse erfolgen soll (Gesamtkapital).

Zudem wird vorgegeben, dass bei Tod nach Pensionsbeginn die Auszahlung des zum jeweiligen Todeszeitpunkt des Betroffenen vorhandenen *Gesamtkapitals* (ohne Begrenzung auf sogen. Rentengarantiezeiten) erfolgt abzüglich bereits gezahlter Pensionsleistungen. Diese Kapitalauszahlung bei Tod kann somit für eine etwaige Hinterbliebenenversorgung genutzt werden oder fließt dem Haushalt zu und entspricht damit ebenfalls den Anforderungen an eine größtmögliche Flexibilität.

Die Versicherung sollte die zum jeweiligen Pensionierungszeitpunkt erwarteten Pensionen, lebenslang und jeweils vorschüssig, darstellen.

7.1. Beispiel Modell 2: Konkretes Lösungsmodell für eine Rückdeckungsversicherung

Für das **Modell 2** könnten alle aktiven Beamten ab dem **Jahrgang 1970 und jünger** mit einem **laufenden Jahresbeitrag** von rund **870.000,00 €** über eine Rückdeckungsversicherung nachhaltig und umfassend ausfinanziert werden.

Die Berechnungen wurden mit einem angenommenen Versicherungsbeginn zum 01.12.2019 erstellt.

Modell 2: Aktive Beamte ab Jahrgang 1970 und jünger

Simulationsberechnungen Rückdeckungsversicherung Beamte													
Versicherungsbeginn 01.12.2019													
Geburtsjahr (Kohorte)	Anzahl Personen	Rentenbeginn (Kohorte)	Alter bei Rentenbeginn	Aktüwert im 1. Jahr	Beitrag im 1. Jahr	Beitrag im 5. Jahr	Beitrag im 10. Jahr	Beitrag im 15. Jahr	Beitrag im 20. Jahr	Beitrag im 25. Jahr	Beitrag im 30. Jahr	Beitrag im 35. Jahr	Beitrag im 40. Jahr
1970 - 1979	15	2037 - 2046	67	447.132,70	470.461,84	470.461,84	470.461,84	470.461,84	314.977,07	101.590,33	0,00	0,00	0,00
1980 - 1989	17	2047 - 2055	67	265.413,43	286.157,68	286.157,68	286.157,68	286.157,68	286.157,68	286.157,68	224.684,76	35.460,92	0,00
1990 - 1998	10	2058 - 2065	67	98.686,31	109.263,32	109.263,32	109.263,32	109.263,32	109.263,32	109.263,32	109.263,32	109.263,32	80.779,23
Summe	42			811.232,44	865.882,84	865.882,84	865.882,84	865.882,84	710.398,07	497.011,33	333.948,08	144.724,24	80.779,23

Abb. 10: Beispielhafte Modellberechnung einer Rückdeckungsversicherung für Geilenkirchen



Der Beitrag im ersten Jahr würde bereits nach 15 Jahren absinken. Dies ist darauf zurückzuführen, dass mit jedem Eintritt in die Pension die laufende Beitragszahlung für die jeweilige Person entfällt.

Hierbei wird darauf hingewiesen, dass in dieser beispielhaften Übersicht (statische Betrachtung, also ohne Dynamik, z.B. aufgrund von Besoldungsanpassungen nachrückende Beamte nicht berücksichtigt werden konnten.

Der Finanzbedarf für hierfür erforderlichen Versicherungsbeiträge liegt jedoch aufgrund der langen Aufschub-Dauer relativ niedrig (siehe beispielhaft die Angaben zu den jüngsten Geburtsjahrgängen), so dass auch bei Berücksichtigung der „Neueintritte“ der vorgesehene Finanzrahmen weitgehend eingehalten werden könnte.

8. Auswirkungen auf den Haushalt und den kommunalen Jahresabschluss

Zu den Auswirkungen des Abschlusses einer Beamtenpensionsversicherung (im Sinne einer Rückdeckungsversicherung) auf den doppelten Kommunalhaushalt hatte sich das seinerzeitige Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (IMK-NRW) bereits mit Schreiben vom 18.2.2005 geäußert (Az.: 34 - 48.01.25.30 - 2102/05).

Es wurde darauf hingewiesen, dass auch dann eine Verpflichtung zur Rückstellungsbildung besteht, wenn die Stadt Beiträge oder Prämien zur Sicherung ihrer Versorgungsleistungen an Dritte zahlt, z.B. für Beamtenpensions- bzw. Rückdeckungsversicherungen. Ursächlich hierfür ist, dass die Versorgungsanwartschaften der Beamten nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen nicht auf Dritte, z.B. Versicherungsgesellschaften, übergehen können.

Daraus folgt, dass die Stadt Geilenkirchen als Versicherungsnehmerin einerseits die Beiträge für Rückdeckungsverpflichtungen entrichten würde, andererseits die daraus entstehenden Leistungen aus dem Rückdeckungsanspruch empfängt.

Gleichzeitig ist die Ausweisung von Pensionsrückstellungen parallel vorzunehmen, wobei dem bilanziellen Passivposten dann ein Aktivposten in Form einer „echten“ Finanzanlage gegenübersteht.

Des Weiteren widmet sich das seinerzeitige Innenministerium NRW in der Handreichung für Kommunen zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement insbesondere in seinen Ausführungen zum heutigen § 37 KOMM HVO-NRW, ausführlich dieser Thematik.

Danach stellen **Rückdeckungsansprüche** aus Lebens- bzw. Rentenversicherungen von Anfang an einen Vermögenswert für die Stadt dar und sind entsprechend **aktivierungspflichtiges Vermögen**.

Diese können in Höhe der Anschaffungskosten unter dem Bilanzposten „Finanzanlagen“ in der Bilanz angesetzt werden.

Anschaffungskosten stellen dabei die bis zum jeweiligen Abschlussstichtag von der Stadt aufgewendeten Sparanteile der Versicherungsprämien zzgl. Zinsansprüche sowie Guthaben aus Überschussbeteiligungen dar.



Hierfür ist nach Maßgabe des Innenministeriums NRW – auch nach Handelsrecht – das vom Versicherer jeweils nachgewiesene Deckungskapital (Deckungsrückstellung/Aktivwert) sowohl die Bewertungsgrundlage als auch der Bewertungsmaßstab. Somit ist der aktuelle Rückdeckungsanspruch als aktivierbarer Vermögenswert (Aktivwert) in der Bilanz auszuweisen.

Die Aktivierung der Rückdeckungsansprüche führt in der **Ergebnisrechnung** zu einem **entsprechenden sonstigen Ertrag**. Per Saldo wird somit lediglich der Differenzbetrag ergebniswirksam.

Auch aus den für die Stadt erstellten Simulationsberechnungen ist erkennbar, dass der Ergebnishaushalt aufgrund einer weitgehenden Kongruenz von Beiträgen und Aktivwert durch den Abschluss einer Rückdeckungsversicherung nicht belastet wird. Im ersten Jahr ergibt sich im **Modell 2** eine geringfügige Differenz, die jedoch aufgrund der progressiv positiven Entwicklung des Aktivwertes in den Folgejahren ausgeglichen wird.

Auf Basis der beispielhaften Berechnungen zu **Modell 2** würden sich die Auswirkungen auf den **Ergebnishaushalt 2019** wie folgt darstellen:

Die Berechnungen wurden mit einem angenommenen Versicherungsbeginn zum 01.12.2019 erstellt.

Modell 2: Aktive der Jahrgänge ab 1970 u. jünger / Darstellung für ein ganzes Jahr			
Erträge		Aufwendungen	
Sonstiger Ertrag aus Aktivwert (= Deckungskapital)	rd. 0,81 Mio. €	Laufender Jahresbeitrag im 1. Jahr	rd. 0,86 Mio. €

Abb. 11: Darstellung mögliche Auswirkungen auf Ergebnishaushalt 2019 (Darstellung für volles Jahr)

Daraus folgt, dass die Belastung auf den Ergebnishaushalt sich im 1. Jahr auf rd. 50.000,00 € beläuft.

Im **Finanzhaushalt** der Stadt wären die laufenden Beiträge als Auszahlung zu verbuchen, so dass sich die Auswirkungen bezogen auf die beispielhaften Berechnungen zu Modell 2 wie folgt darstellen würden:

Die Berechnungen wurden mit einem angenommenen Versicherungsbeginn zum 01.12.2019 erstellt.



Modell 2: Aktive der Jahrgänge ab 1970 u. jünger / Darstellung für ein ganzes Jahr		
Einzahlungen		Auszahlungen
<i>(im ersten Jahr kein Rückfluss; Beginn der ersten Auszahlungen ab 2037; Deckungsvermögen wird von Beginn an gebildet und in der Bilanz bei Finanzanlagen ausgewiesen)</i>		Laufender Jahresbeitrag im 1. Jahr
		rd. 0,86 Mio. €

Abb. 12: Darstellung mögliche Auswirkungen auf Finanzhaushalt 2019 (Darstellung volles Jahr)

Die Darstellungen zeigen jeweils einen vollen Beitrag für ein volles Jahr. Bei Versicherungsbeginn zum 01.12.2019 würde auf das Haushaltsjahr 2019 entsprechend **1/12-Anteil** entfallen.

Die Auswirkungen auf die kommunale **Bilanz** zeigen bereits im ersten Jahr, das sich auf der Aktivseite ein Anlagevermögen zur künftigen Deckung der auf der Passivseite ausgewiesenen Pensionsverpflichtungen bildet.

Aktiva	Passiva
Anlagevermögen <i>Versorgungsfonds 680.000 EUR</i>	Eigenkapital
Rückdeckungsanspruch (Aktivwert im 1. Jahr rd. 0,9 Mio. EUR - steigt jährlich → Lock-in-Effekt)	Fremdkapital
übriges Vermögen	Pensionsrückstellungen rd. 25, 1 Mio. EUR

Abb. 13: Darstellung mögliche Auswirkungen auf Bilanz 2019 (Darstellung volles Jahr)

Mittel- und langfristig ergeben sich durch die Versicherungslösung klare Entlastungseffekte. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Aktivwert der Versicherung sich jährlich durch die Berücksichtigung der aufgelaufenen Zinsansprüche sowie Guthaben aus Überschussbeteiligungen und Anteilen an der Deckungsreserve erhöht. Hieraus ergeben sich weitere Erträge, die nachhaltig zur Senkung der Pensionslasten beitragen.



Fazit:

Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass sowohl die Pensionszahlungsverpflichtungen als auch die Pensionsrückstellungen in den nächsten Jahren signifikant steigen werden.

Mit dem vorgeschlagenen Weg, zukünftige Pensionslasten in Ergänzung zum bestehenden Fonds durch eine Rückdeckungsversicherung zu konsolidieren, kann das originäre Ziel erreicht werden, die Finanzierung der zukünftigen Pensionslasten der Stadt Geilenkirchen schon jetzt nachhaltig zu sichern.

Mittel- und langfristig ergeben sich durch die Versicherungslösung nachhaltig und dauerhaft spürbare Entlastungseffekte.

Die künftige Handlungsfähigkeit der Stadt kann dadurch erhalten bleiben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, alle Maßnahmen zur Umsetzung dieser Lösungsvariante auf Basis von Modell 2 (Ifd. Beiträge ab Jahrgang 1970 und jünger) einzuleiten und die notwendige EU-weite Ausschreibung vorzubereiten und durchzuführen.

9. Vergaberechtliche Aspekte

Kommunen und Kommunalverbände sind **öffentliche Auftraggeber** und es besteht gemäß § 98 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) die Pflicht, grundsätzlich für alle Finanzierungsformen eine Ausschreibungspflicht zu prüfen.

Versicherungsleistungen fallen unter die Rubrik „Finanzdienstleistungen“ und sind grundsätzlich ausschreibungspflichtig. Für Lieferungen und Dienstleistungen (auch Finanzdienstleistungen) ist der EU-Schwellenwert (derzeit 221.000 €) zu beachten.

Ein sorgfältig geplantes und strukturiertes Vergabeverfahren schafft Rechtssicherheit und begünstigt ein wirtschaftliches Ergebnis.

Die Ausschreibung erfolgt ohne Vermittler auf Basis von sogen. **courtagefreien bzw. Honorar-Tarifen**, was sich positiv zu Gunsten der Versicherten im Hinblick auf die Kalkulierung von Beiträgen auswirkt (keine externen Abschlusskosten bzw. Provisionen, keine Vertriebskosten).

Für die formelle Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens wird empfohlen, hier auf die Hilfe eines Vergaberechtsexperten zurückzugreifen. Für die inhaltliche Unterstützung und Begleitung im Vergabeverfahren und bei der Vertragsgestaltung sowie bei Implementierung in den Verwaltungsablauf steht weiterhin das Büro für Kommunalberatung - Mechthild A. Stock - zur Verfügung.



Beschlussempfehlung:

- 1. Zur Sicherstellung der nachhaltigen Finanzierung zukünftiger Pensionslasten für die aktiven Beamtinnen und Beamten der Stadt Geilenkirchen ab den Jahrgängen 1970 sowie alle später geborenen und für sämtliche nachrückende Beamten (Neueintritte) werden die hierfür notwendigen Finanzmittel in einer Rentenrückdeckungsversicherung angelegt, mit Versicherungsbeginn zum **01.12.2019**.
Die notwendigen Haushaltsmittel werden bereitgestellt.**

- 2. Der bisher zu diesem Zweck aufgelegte Versorgungsfonds wird wie bisher aufgefüllt und bleibt zur Abdeckung volatiler Spitzen bei Versorgungsaufwendungen für Beamte älterer Jahrgänge erhalten.
Künftige Erträge sollen bis auf weiteres thesauriert werden.
Der Zugriff zur Kompensierung darf künftig nur durch die Stadt Geilenkirchen erfolgen.**

Düsseldorf/Ratingen, den 21.08.2019

Mechthild A. Stock
Büro für Kommunalberatung GmbH
Institut für Public Consulting

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
22.08.2019
1647/2019

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	03.09.2019
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	04.09.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.09.2019

Antrag der CDU Fraktion zur weiteren Optimierung des Starkregen- und Hochwasserschutzes in Geilenkirchen

Antragstext:

Mit Schreiben vom 19.08.2019 hat die CDU Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen einen Antrag zur Tagesordnung vorgelegt. Dieser Antrag ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

1. Zusätzliche Reinigung der Sinkkästen
Die Verwaltung prüft die Möglichkeit zur Schadensminimierung bei Starkregenereignissen durch zusätzliche Reinigungen der Sinkkästen. Entsprechende finanzielle Mittel sind bereits in den nächsten Haushalt einzuplanen.
2. Ausbau des Informationsangebotes
Es wird ein zentraler Ansprechpartner zur Bürgerberatung in der Verwaltung ausgewiesen und das Informationsangebot ausgebaut (Onlineinformationen, Hinweis bei Bauanträgen, Broschürenauslage etc.).
3. Aufstellung eines kommunalen Handlungskonzeptes Starkregen
Zur Aufstellung eines Handlungskonzeptes prüft die Stadtverwaltung Kosten und Aufwand des Prozesses sowie einer Fremdvergabe.
4. Intensivierung des Hochwasserrisikomanagements
Die Stadtverwaltung setzt ein ämterübergreifendes Gremium zur Intensivierung des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) ein und tauscht sich auch mit externen, verantwortlichen Behörden und Einrichtungen hierzu aus.
Die Koordinierung des HWRM-Gremiums übernimmt ein auszuweisendes Amt.
Dem Stadtrat beziehungsweise Haupt- und Finanzausschuss ist quartalsweise über die Fortschritte in Kurzform zu berichten.

Anlage:

Antrag der CDU - Starkregen- und Hochwasserschutz

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Houben, 02451 - 629 227)

Geilenkirchen, 19.08.2019

Stadtverwaltung Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Lars Speuser
Jan-von-Werth-Str. 95
52511 Geilenkirchen

Hochwasserschutz / Gefahrenabwehr

Antrag zur weiteren Optimierung des Starkregen- und Hochwasserschutzes in Geilenkirchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen bittet Sie, den nachfolgenden Antrag in die Tagesordnung der jeweils nächsten Sitzungen des Umwelt- und Bauausschusses als auch des Haupt- und Finanzausschusses aufzunehmen.

Ausgangslage:

Starkregenereignisse haben in den vergangenen Jahren im Stadtgebiet an verschiedenen Stellen zu Schäden geführt. Betroffen waren hiervon sowohl Bürger beziehungsweise deren Eigentum als auch die öffentliche Infrastruktur. Eine Abnahme der Frequenz und Intensität solcher Ereignisse ist aus wissenschaftlicher Sicht nicht zu erwarten.

Involvierte Behörden und Ämter sowie präventive als auch abwehrende Maßnahmen des Starkregenschutzes überschneiden sich teils mit denen des Hochwasserschutzes.

Weiterhin kommt es infolge von Starkregenereignissen in der Region meist zu steigenden Pegeln der Wurm, da ein Teil des Oberflächenabflusses des Aachener Beckens in den Fluss geführt wird.

Der Hochwasserschutz in Binnengewässern wurde aufgrund verschiedener EU- und Landesregelwerke vor allem im vergangenen Jahrzehnt bereits verbessert. Im Zuge dessen wurden auch Gefahren- und Risikokarten zu möglichen, selteneren respektive größeren Ausuferungen durch das Land erstellt. Diesen zufolge wären nicht nur bei einem statistisch nur alle hundert Jahre wiederkehrenden Hochwasser sondern bereits bei einem sogenannten häufigen Hochwasser (alle 20 Jahre) mit Überschwemmungen im Siedlungsbereich zu rechnen. Pegelstände und Flussübertretungen in den vergangenen Jahren haben die grundsätzliche Gefahr nicht nur bestätigt, sondern durch Überschwemmungen an verschiedenen Stellen gezeigt, dass die Gefahrenkarte als Orientierung dienen können, sie jedoch nicht absolut deckungsgleich überschwemmte Bereiche beziehungsweise Gefahrstellen eines realen Schadensereignisses projizieren können. Örtliche (gegebenenfalls zwischenzeitlich veränderte) Begebenheiten können nur lokal berücksichtigt werden.

Maßnahmen

Um Schäden und infrastrukturelle Beeinträchtigungen durch Starkregenereignisse mindern zu können, sollte ein ganzheitliches Handlungskonzept für die Stadt aufgestellt werden, welchem eine Gefahren- und Risikoanalyse vorausgeht. In diesem Konzept können Problemstellen identifiziert werden und infolge adäquate Maßnahmen geprüft werden. Zudem dient es der langfristigen Kostenkalkulation.

Die Aufstellung eines solchen Handlungskonzeptes kann in Teilen durch höhere Ebenen gefördert werden. Aufgrund des Personalaufwands und der Fachkunde sind hier externe Ressourcen notwendig.

Akute Gefahr- und Problemstellen müssen jedoch auch kurzfristig während der Konzeptionierung behandelt werden.

Weiterhin sind unmittelbare Maßnahmen unabhängig vom Konzept möglich:

Bei Starkregenereignissen wird der Abfluss regelmäßig durch verstopfte Sinkkästen beeinträchtigt. Eine zusätzliche Reinigung der Straßeneinläufe würde hier direkte Abhilfe schaffen. Ob dies durch eine höhere Reinigungsfrequenz oder durch individuell angesetzte Reinigungen (beispielsweise nur partiell in betroffenen Bereichen nach Starkregenereignissen) zu erreichen ist, ist zu prüfen.

Die Starkregenvorsorge durch Information auszubauen, ist ein weiterer Schritt, der bereits angegangen werden kann. Neben dem grundsätzlichen Hinweis zur verpflichteten Schadensprävention von Eigentümern könnte dies durch ein Beratungsangebot seitens der Stadtverwaltung geschehen. Über die entsprechenden Hinweise zur geeigneten Lektüre hinaus kann ein ausgewiesener, geschulter Ansprechpartner aufgrund der örtlichen Kenntnisse eine Interpretation der Gefahrenlage vornehmen und spezifische, geeignete Hinweise zur Vorsorge geben. Darüber hinaus kann das Informationsangebot online hierzu ausgebaut werden.

Zudem steht der Ansprechpartner nicht nur für vom Starkregen betroffenen Bürgern zur Verfügung, sondern auch Bürgern, die Gebäude vor Hochwasser schützen wollen, da bauliche Maßnahmen identisch sind.

Auf die bauliche Vorsorge kann ebenfalls bereits im Baugenehmigungsverfahren hingewiesen werden, ähnlich wie es bereits auf Bitten der Kreispolizeibehörde bezüglich des technischen Einbruchschutzes geschieht.

Die Kompetenzen in der Vorsorge für ein Hochwasser als auch im Schadensfall liegen bei unterschiedlichen Behörden. Der Kommune als zentraler Akteur in allen Handlungsfeldern und den als den Bürgern nächste staatliche Einrichtung kommt hierbei eine besondere Rolle zu.

Zum Schutz von Bürgern, Eigentum und Infrastruktur sind die Koordinierung sowie Bündelung von Kompetenzen und Ressourcen notwendig. Zum Betreiben eines aktiven Hochwasserschutzes ist es zielführend, wenn eine zentrale Stelle in der städtischen Verwaltung diese Aufgabe übernimmt, um im Austausch mit anderen Fachstellen und -behörden Gefahren, Risiken und mögliche Maßnahmen aus städtischer Sicht koordiniert und abstimmt. Ziel müssen anhand vorhandener Ressourcen und Umsetzungsmöglichkeiten abgestimmte baulich-technische, infrastrukturelle Maßnahmen und die daraus folgende Gefahrenabwehrplanung sein.

Beschlussvorschlag

1. Zusätzliche Reinigung der Sinkkästen

Die Verwaltung prüft die Möglichkeiten zur Schadensminimierung bei Starkregenereignissen durch zusätzliche Reinigungen der Sinkkästen. Entsprechende finanzielle Mittel sind bereits in den nächsten Haushalt einzuplanen.

2. Ausbau des Informationsangebots

Es wird ein zentraler Ansprechpartner zur Bürgerberatung in der Verwaltung ausgewiesen und das Informationsangebot ausgebaut (Onlineinformationen, Hinweise bei Bauanträgen, Broschürenaussage etc.).

3. Aufstellung eines kommunalen Handlungskonzepts *Starkregen*

Zur Aufstellung eines Handlungskonzepts prüft die Stadtverwaltung Kosten und Aufwand des Prozesses sowie einer Fremdvergabe.

4. Intensivierung des Hochwasserrisikomanagements

Die Stadtverwaltung setzt ein ämterübergreifendes Gremium zur Intensivierung des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) ein und tauscht sich auch mit externen, verantwortlichen Behörden und Einrichtungen hierzu aus.

Die Koordinierung des HWRM-Gremiums übernimmt ein auszuweisendes Amt.

Dem Stadtrat beziehungsweise Haupt- und Finanzausschuss ist quartalsweise über die Fortschritte in Kurzform zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen



Lars Speuser

-Stellv. Fraktionsvorsitzender-